

Abfallreglement

**Einwohnergemeinde
Rütschelen**



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
<i>Gemeindeaufgaben</i>	4
<i>Fachstelle</i>	4
<i>Information</i>	5
<i>Verbote</i>	5
II. Entsorgung	5
1. Siedlungsabfälle	5
<i>Begriff</i>	5
<i>Benutzungspflicht</i>	6
<i>Separatsammlung</i>	6
<i>Kompostierung</i>	6
<i>Sammlung des Hauskehrichts</i>	6
a. <i>Säcke, Behälter, Gebinde</i>	6
b. <i>Abfuhrtage, Bereitstellung</i>	7
c. <i>Ausschluss von der Abfuhr</i>	7
<i>Sperrgut</i>	7
a. <i>Begriff</i>	7
b. <i>Abfuhr</i>	7
2. Bauabfälle	8
<i>Bauabfälle</i>	8
3. Ausgediente Sachen	8
<i>Ausgediente Sachen</i>	8
4. Tierkörper	8
<i>Tierkörper</i>	8
5. Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	8
<i>Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben</i>	8
6. Sonderabfälle	8
<i>Begriff</i>	8
<i>Pflichten der Besitzer</i>	9
<i>Sammelstellen für Kleinmengen</i>	9
<i>Benzin- und Ölabscheider</i>	9
III. Weitere Bestimmungen	9
<i>Öffentliche Abfallbehälter</i>	9
<i>Übertragung von Aufgaben</i>	9
IV. Finanzierung	10
<i>Finanzierung der Abfallentsorgung</i>	10
<i>Grundsätze für die Bemessung der Gebühren</i>	10
<i>Gebührentarif</i>	10
V. Schlussbestimmungen	11
<i>Vollzug</i>	11
<i>Rechtspflege</i>	11
<i>Widerhandlungen</i>	11
<i>Ausführungsbestimmungen</i>	11
<i>Inkrafttreten</i>	11
Auflagezeugnis	13

Gebührentarif I	14
1. Haushaltungen	14
2. Kleingewerbe	15
3. Übriges Gewerbe	15
4. Tierkörperentsorgung	16
5. Häckseldienst	16
6. Gemeinsame Bestimmungen	16
Auflagezeugnis	19

Abfallreglement

Einwohnergemeinde Rüschelen

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Rüschelen erlässt, gestützt auf

- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rüschelen (OgR)
- Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16. März 1998, Art. 50 Absatz 1 (GG)
- Abfallverordnung des Kantons Bern vom 11. Februar 2004, Art. 32 Absatz 1 Buchstabe e (AbfV)

folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.</p> <p>² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) ¹, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.</p> <p>³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),b. kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),c. die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),d. die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),e. die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG). <p>⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.</p> <p>⁵ Sie meldet dem AWA</p> <ul style="list-style-type: none">a. Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,b. Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Art. 13 Abs. 2 AbfG. <p>⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.</p>
Fachstelle	<p>Art. 2</p> <p>Die Gemeinde bezeichnet die Kommission Ver- und Entsorgung als</p>

¹ BSG 822.1

Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Art. 3

Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 4

Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht². Die kantonalen Weisungen sind zu befolgen.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Art. 5

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a. Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b. in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c. dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d. die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde

² Das Verbrennen von Abfällen ausserhalb von Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26b).

separat gesammelt werden (Art. 7).

Art. 6

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Art. 8 (Kompostierung) und Art. 17 (Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Art. 7

Separatsammlung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier/Karton
- Altglas
- Altmetall, Aluminium, Weissblech
- Textilien
- kompostierbare Abfälle
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle gemäss Abfallmerkblatt der Gemeinde.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Art. 8

Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.

² Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen fördern und unterstützen.

Art. 9

Sammlung des Hauskehrichts
a. Säcke, Behälter,
Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in offiziellen Kebag-Säcken von höchstens 110 l gut verschnürt bereitzustellen.

² Kleinsperrgut ist bis höchstens 1.20 m Länge und 10 kg Gewicht in fest verschnürten Bündeln, Schachteln oder Säcken bis 60 l bereitzustellen. Es ist mit einer Gebührenmarke der Kebag zu versehen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben kann die Fachstelle Container vorschreiben.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10

¹ Der Hauskehrricht wird vierzehntägig abgeführt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Säcke, Gebinde, Container usw. dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt und müssen an der Route der Kehrichtabfuhr deponiert werden.

³ Der Gemeinderat definiert die Route der Kehrichtabfuhr.

⁴ Die Fachstelle kann den Bereitstellungsort für Kehrichtsäcke, Gebinde und Container bestimmen.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c. Bauabfälle;
- d. Schlachtabfälle;
- e. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b bis e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a. Altmaterial;
- b. grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c. grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Zulässige Höchstmasse: 1.20 m x 0.50 m x 0.50 m, maximal 30 kg.

³ Gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13

¹ Das Sperrgut wird mit der ordentlichen Abfuhr abgeführt. Es ist mit den entsprechenden Kebag-Gebührenmarken zu versehen.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr aus-

schliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14
Bauabfälle Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Art. 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15
Ausgediente Sachen Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Art. 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16
Tierkörper¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
² Einzelne Tiere bis 10 Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.³
³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17
Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben¹ Siedlungsabfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.
² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die
- Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Art. 18
Begriff Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung

³ Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP), SR 916.441.22

auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁴.

Art. 19

Pflichten der Besitzer

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Art. 20

Sammelstellen für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen. Sie organisiert die fachgerechte Entsorgung.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel usw.) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

Art. 21

Benzin- und Ölabscheider

Die vorschriftsgemässe Leerung der Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider ist Sache der Eigentümer.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 22

Öffentliche Abfallbehälter

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden

Art. 23

Übertragung von Aufgaben

¹ Der Gemeinderat beschliesst Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

⁴ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005, SR 814.610.1

² Die Einwohnergemeinde Lotzwil übernimmt die Separatsammlungen, wie sie im vorliegenden Abfallreglement in

- Art. 7 mit Ausnahme der Textilien
- Art. 14 in Kleinmengen bis 100 kg
- Art. 20 Abs. 1

aufgeführt sind. Die Details sind im Zusammenarbeitsvertrag mit der Einwohnergemeinde Lotzwil vom 17. Oktober 2011 geregelt.

³ Die Gebühren werden durch die Einwohnergemeinde Rütshelen gemäss Art. 24 bis 26 dieses Abfallreglementes und dem Gebührentarif I und II zum erwähnten Abfallreglement erhoben.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

³ Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen und Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwändungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 26

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgewühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p>Art. 27</p> <p>¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.</p> <p>² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 28</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 29</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 30</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 31</p> <p>¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden das Abfallreglement und der Gebührentarif vom 07. Dezember 1991 und die Abänderungen dazu vom 10. Juni 2001, und weitere Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p>

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rütshelen vom 3. Dezember 2011 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeinde Rütshelen
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin

S. Herrmann

R. Zaugg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 3. November 2011 bis 2. Dezember 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Rütshelen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 43 vom 27. Oktober 2011 und Nr. 48 vom 1. Dezember 2011 bekannt.

4933 Rütshelen, 12. Dezember 2011

Die Gemeindeschreiberin

R. Zaugg

Gebührentarif I

Die Einwohnergemeinde Rüschelen erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 3. Dezember 2011 folgenden Gebührentarif I:

1. Haushaltungen

Gebührenart	Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.
a. Grundgebühr Bemessungsgrundlagen	Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarken gedeckt werden.
Ansätze	² Die Grundgebühr wird jährlich pro <ul style="list-style-type: none">- Einpersonenhaushalt- Mehrpersonenhaushalt- Ferienhaus/Ferienwohnung erhoben und beträgt für <ul style="list-style-type: none">- Einpersonenhaushalt Fr. 80.00 bis Fr. 170.00- Mehrpersonenhaushalt Fr. 100.00 bis Fr. 230.00- Ferienhaus/Ferienwohnung Fr. 80.00 bis Fr. 200.00
b. Sackgebühr Bemessungsgrundlagen	Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. ² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen. ³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.
c. Markengebühr	Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen. ² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalver-

sammlung der KEBAG beschlossen.

2. Kleingewerbe

Definition	Art. 5 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.
Bemessungsgrundlagen	Art. 6 ¹ Die Grundgebühr wird pro Betrieb erhoben. ² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.
Ansätze	Art. 7 Die Grundgebühr wird jährlich zwischen Fr. 80.00 bis Fr. 180.00 erhoben.

3. Übriges Gewerbe

Gebührenart	Art. 8 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus dem übrigen Gewerbe wie Gastwirtschaftsbetriebe, Garagen setzt sich aus einer Grundgebühr und Containermarken zusammen.
a. Grundgebühr Bemessungsgrundlage	Art. 9 ¹ Die Grundgebühr wird pro Betrieb erhoben.
Ansätze	² Die Grundgebühr wird jährlich zwischen Fr. 150.00 bis Fr. 400.00 erhoben.
b. Containermarken	Art. 10 Die Ansätze der Containermarken zu 800 l werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.
Direktlieferungen	Art. 11 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Gewerbebekehrte an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

4. Tierkörperentsorgung

Bemessungsgrundlage
Weiterverrechnung

Art. 12
70% der Entsorgungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. 30% werden durch die ordentlichen Grundgebühren gedeckt.

5. Häckseldienst

Art. 13
Der Gemeinderat legt die Gebühren für den Häckseldienst in eigener Kompetenz fest.

6. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 14
Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren unter Einhaltung des Gebührenrahmens im Zusammenhang mit dem Voranschlag fest.

Vereinbarung

Art. 15
¹ Die Gemeinde beauftragt die KEBAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containermarken;
- die Verkaufspreise;
- die Ablieferung der Gebühren;
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei der Gemeindeverwaltung Rüschelen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16
¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten oder mit einer Containermarke gekennzeichnet sind, werden nicht geleert.

Sperrgut

Art. 17
Sperrgut ist mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen (Art. 4 Gebührentarif I).

Sammelstelle	<p>Art. 18 Allfällige Gebühren werden gemäss Abfallmerkblatt erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p>Art. 19 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird die Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Rüschelen erhoben. ² Für Verfügungen wird die Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Rüschelen erhoben. ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p>Art. 20 ¹ Die Grundgebühr wird beim Haushaltvorstand erhoben. Sie wird jeweils am 31. Juli des laufenden Jahres fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. ² Sack-, Marken- und Containergebühren werden beim Abfallinhaber erhoben. ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. ⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. ⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des jeweils gültigen Verzugszinses der Steuerverwaltung des Kantons Bern geschuldet. ⁶ Bei Wohnsitzwechsel (Wegzug, Zuzug) werden die Gebühren pro rata bezogen. Ein angefangener Monat wird voll berechnet.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 21 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. ² Der Tarif 07. Dezember 1991 und die Änderungen vom 10. Juni 2002 werden mit dem Inkrafttreten aufgehoben.</p>

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rütshelen vom 3. Dezember 2011 nahm diesen Tarif an.

Namens der Einwohnergemeinde Rütshelen
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin

S. Herrmann

R. Zaugg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Gebührentarif I zum Abfallreglement vom 3. November 2011 bis 2. Dezember 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Rüschelen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 43 vom 27. Oktober 2011 und Nr. 48 vom 1. Dezember 2011 bekannt.

4933 Rüschelen, 12. Dezember 2011

Die Gemeindeschreiberin

R. Zaugg